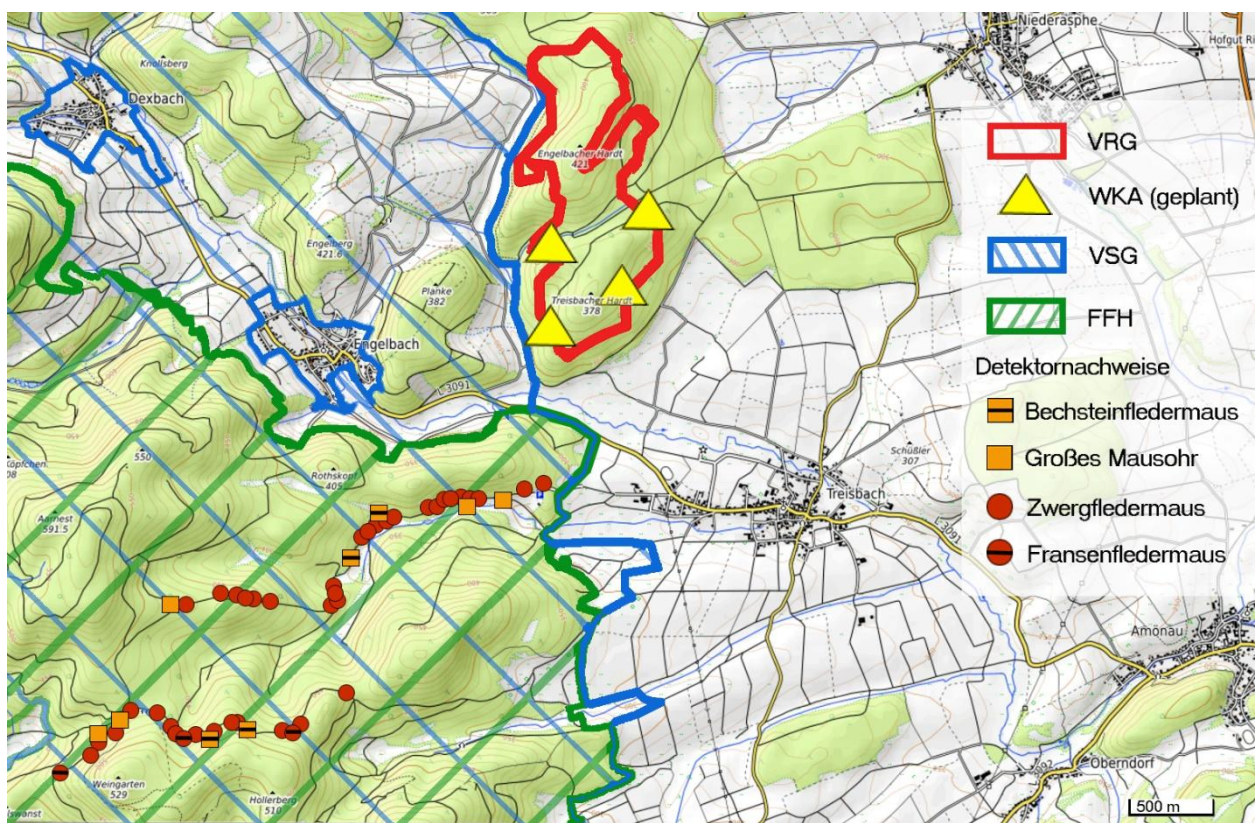


Stellungnahme zur Natura 2000-Verträglichkeit der Windparkprojekte Treisbacher Hardt und Görzhäuser Hof

Die Bürgerinitiative „Rettet den Wollenberg“ besteht seit 2014 als eingetragener Verein und gemeinnützig anerkannte Körperschaft zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Ausdrücklicher Satzungszweck des Vereins ist die Überwachung des gemäß dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ausgewiesenen FFH-Gebietes „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ (5017-305). Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind neben der Existenz von vier Wald-FFH-Lebensraumtypen insbesondere Vorkommen der Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus, die im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verzeichnet sind. Zu den benannten Windparkprojekten nehmen wir wie folgt Stellung:

Windparkprojekt Treisbacher Hardt

Nach uns vorliegenden Informationen plant die Firma Zephyros Energy GmbH & Co. KG die Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 (Nabenhöhe 174,5 m, Gesamthöhe 262,0 m) im Waldgebiet Treisbacher Hardt und befindet sich dieses Unterfangen nach den Verfahrenserleichterungen aus § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren beim RP Gießen. Das genannte Waldareal ist Bestandteil des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie VRG 3102 (Gemarkungen: Engelbach, Niederasphe, Treisbach).



VRG 3102 mit geplanten Windkraftanlagen (WKA) sowie angrenzendes VSG 4917-401 und FFH 5017-305

[Kartengrundlage: © [OpenStreetMap](#)-Mitwirkende, [SRTM](#) | Kartendarstellung: © [OpenTopoMap](#), [CC-BY-SA](#)]

VRG 3102 selbst liegt ausdrücklich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, grenzt aber im Westen an das Europäische Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ (4917-401) und im Süden an das FFH-Gebiet 5017-305, das dort zugleich Bestandteil von VSG 4917-401 ist. Die Grenzverhältnisse und Nahbereiche im Einzelnen sind der obenstehenden Kartendarstellung zu entnehmen. Darin aufgenommen finden sich ebenfalls Referenzierungen der im Rahmen der Grunddatenerhebung zu FFH 5017-305 [1] per Detektornachweis erfassten Fledermausarten des Anhang II und des Anhang IV im nahen Umfeld zu VRG 3102. Netzfänge zur genaueren Ermittlung von Aktionsräumen und Jagdhabitaten, verlässlich absehbar jeweils auch im Nahbereich außerhalb der eigentlichen FFH-Gebietsgrenzen, wurden seinerzeit in diesem Gebietsbereich nicht durchgeführt.

In einem Genehmigungsverfahren über das Windparkprojekt Treisbacher Hardt isoliert nach den Prämissen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu befinden, mithin für VRG 3102 und die konkreten Planungen die Gültigkeit der Bestimmungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 WindBG ohne weitere Prüfung zu unterstellen, unterliefe maßgebende Urteile des Europäischen Gerichtshofs und der deutschen Rechtsprechung zu den Schutzgebietsstatuten von Natura 2000. Hierzu zählen insbesondere das Verschlechterungsverbot für prioritäre Lebensräume und Arten – Verschlechterungen, die durch Pläne und Projekte ebenfalls nicht von außen (Einwirkungsverbot) in ein europäisches Schutzgebiet hineingetragen werden dürfen oder im Zusammentreffen mit Auswirkungen anderer Projekte oder Pläne kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen) in solchen entfalten.

Die unmittelbare Nähe zu den Natura 2000-Gebieten FFH 5017-305 und VSG 4917-401 machen es in Verbindung mit dem vom EuGH ausgesprochenen Einwirkungsverbot und dem ebenso ausgesprochenen Gebot zur Verhinderung von Summationswirkungen aus unserer Sicht zwingend erforderlich, in einem Genehmigungsverfahren die folgenden vier Punkte eingehend zu prüfen:

Erstens: Die NATURA 2000-Prognose für VRG 3102 [2] im Rahmen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen bezog sich allein auf das im Westen angrenzende VSG 4917-401. Das im Süden angrenzende Gebiet FFH 5017-305 wurde explizit ausgespart, trotzdem ein höchst-richterlich bestätigtes Einwirkungsverbot besteht, nach dem Verschlechterungen prioritärer Lebensräume und Arten nicht von außen in ein europäisches Schutzgebiet hineingetragen werden dürfen. Es ist daher ausdrücklich in Abrede zu stellen, dass die Bestimmungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG für die in FFH 5017-305 geschützten Fledermausarten des Anhang II und des Anhang IV gegeben sind. Vielmehr ist für sie in einem Genehmigungsverfahren Windparkprojekt Treisbacher Hardt eine Verträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen.

Zweitens: 2020 und 2022 wurden im Rahmen des Monitorings für die Anhang II-Art Bechsteinfledermaus ein Rückgang in den Koloniegroßen im Bereich Wollenberg und eine negative Bestandsentwicklung vor Ort konstatiert [3]. Beauftragt waren die diesbezüglichen Erfassungen von Hessen Mobil anlässlich der das FFH-Gebiet 5017-305 streifenden Trassenführung der B 252 neu (Ortsumgehung Münchhausen – Wetter – Lahntal). Im Zeitraum 2017–2023 war zudem die Populationsgröße der Wochenstubenkolonie der Mopsfledermaus in Elmshausen von rückläufigen Zahlen geprägt [4]. Diese Untersuchungen waren von der Unteren Naturschutzbehörde Marburg-Biedenkopf aus Anlass der Sanierung des quartierbildenden Rittergutes in Dautphetal-Elmshausen beauftragt, das maßgebend für das Vorkommen der stark gefährdeten Art innerhalb des Schutzgebietes 5017-305 insgesamt ist. Die Prüfung auf kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen) im Zusammentreffen mit Auswirkungen anderer Projekte und Pläne, wie sie sich anhand der genannten Monitoring-Ergebnisse im Falle des Neubaus der Bundesstraße und der Sanierung des historischen Gehöfts nicht objektiv ausschließen lassen, ist aus diesem Grund als ein verpflichtender Bestandteil in einem Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Drittens: Die Ergebnisse der Umweltprüfung und NATURA 2000-Prognose zur Avifauna für VRG 3102 wurden mit Stand 09/2016 in einem gebietsbezogenen Steckbrief erfasst [2]. Demnach war das Gebiet seinerzeit aufgrund seiner starken Prägung durch Wald – trotz vorhandener oder nahgelegener Bruthorste – kein geeignetes Jagdhabitat für Schwarz- und Rotmilane. Neun Jahre nach diesem Befund hat sich die Prägung des entsprechenden Waldareals durch die großflächige Herausnahme von Kalamitätsbeständen infolge des Borkenkäferbefalls 2018 ff. allerdings grundlegend geändert. Große Rodungsflächen bilden nun ideale oder doch potenzielle Jagdhabitate für Greife. Insoweit kann für VRG 3102 von einer adäquaten Umweltprüfung auf Basis von Daten aus dem Jahr 2016 heute nicht mehr die Rede sein. Die erheblichen Veränderungen in der Waldstruktur erzwingen in einem Genehmigungsverfahren Windpark Treisbacher Hardt aus unserer Sicht zwingend auch artenschutzrechtliche Neubewertungen mit entsprechend durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfungen.

Viertens: Im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2022 wurde der Schwarzstorch nicht unter den Arten gelistet (Anlage 1 BNatSchG), für die ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko beim Betrieb von Windkraftanlagen zu prüfen ist. Dennoch zählt die Art zu den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) aufgeführten Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Ein Schwarzstorch-Bruthorst ist zudem innerhalb des VSG 4917-401 nahe Treisbach nachgewiesen [5]. Aufgrund dessen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens Windpark Treisbacher Hardt eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Schwarzstorch nach dem Natura 2000-Einwirkungsverbots und unabhängig von den Bestimmungen aus § 6 WindBG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG erforderlich.

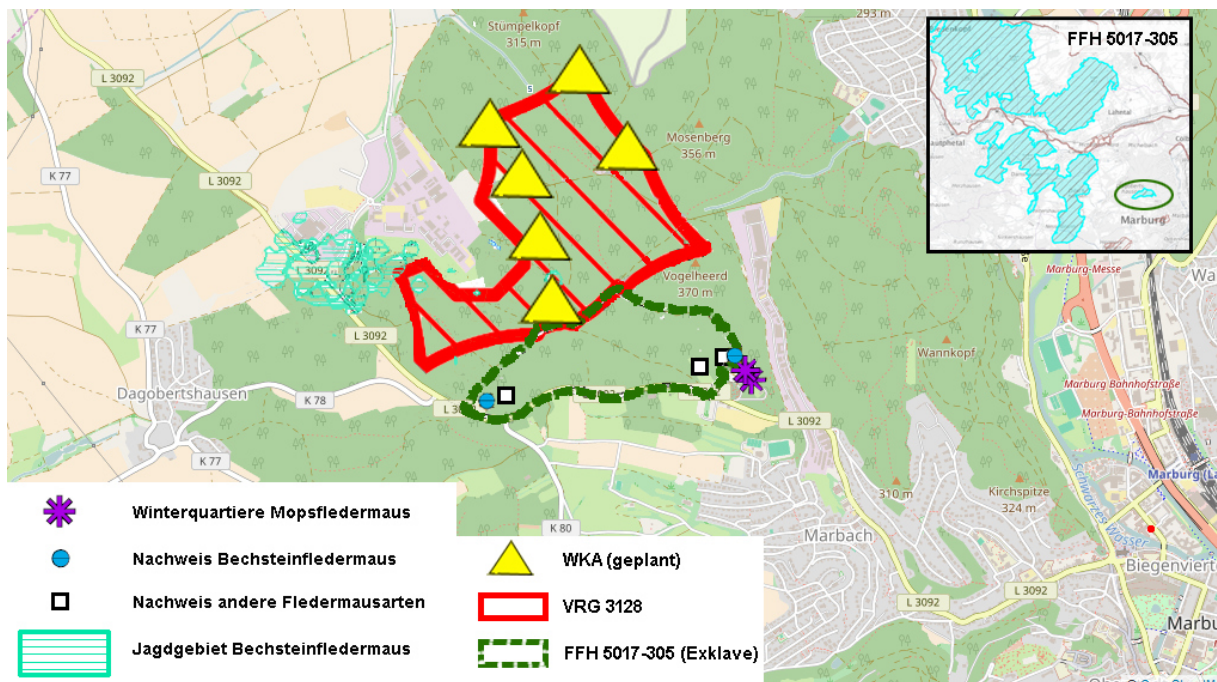
Windparkprojekt Görzhäuser Hof

Nach uns vorliegenden Informationen planen die Firmen Pharmaserv GmbH und Krug-Energie GmbH & Co. KG die Errichtung von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/6.X (Nabenhöhe 164,0 m, Gesamthöhe 245,5 m) im Waldgebiet „Marburger Rücken“ (Görzhäuser Hof) und befindet sich dieses Unterfangen nach den Verfahrenserleichterungen aus § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren beim RP Gießen. Das genannte Waldareal ist Bestandteil des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie VRG 3128 (Gemarkungen: Marbach, Michelbach, Wehrda).

VRG 3128 grenzt im Süden unmittelbar an eine Exklave des FFH-Gebiets 5017-305. Für dieses gegenüber den beiden übrigen großen Schutzgebietsbestandteilen abgetrennte Areal sind im Rahmen der Grunddatenerhebung [1] Nachweise der Bechsteinfledermaus – sowie weiterer geschützter Anhang IV-Arten – erfolgt. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht zugleich, wie schon in der Natura 2000-Prognose für VRG 3128 im Rahmen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen festgehalten [2], unmittelbar außerhalb der Exklave durch Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus, die sich großteils westlich an VRG 3128 anschließen, zum Teil aber auch innerhalb von VRG 3128 selbst nachgewiesen wurden.

Im Osten, knapp außerhalb der Exklave finden sich zudem zwei Winterquartiere der Mopsfledermaus (Bunker Marbach Nord und Bunker Marbach Süd). Diese beiden Winterquartiere liegen in größeren Distanzen und zum ganz überwiegenden Teil südöstlich zu den beiden Hauptarealen von FFH 5017-305. Beispielsweise beträgt die Luftlinienentfernung zum – allerdings knapp außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen – Wochenstubenquartier in Dautphetal Elmshausen etwa 10 km. Die vorgesehenen sechs Windkraftanlagen in VRG 3128 entfalten bereits durch die in nachstehender Karte klar zu Tage tretende geographische Exposition eine Gefährdungs-/Barrierewirkung im Anflug auf die Winterquartiere, und das in einer Erreichbarkeit von mehr als 95 Prozent des Gesamtgebiets aus FFH 5017-305. Zugleich, auch das ist

eine Eigentümlichkeit in der Gebietsausweisung, fand die Existenz der beiden Winterquartiere mit einer Entfernung von lediglich 600–700 m zu VRG 3128 keinerlei Berücksichtigung in der Natura 2000-Prognose im Rahmen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen [2].



VRG 3128 mit geplanten Windkraftanlagen (WKA) sowie angrenzender Exklave von FFH 5017-305

[Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende ([CC BY-SA 2.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/)), Daten von [OpenStreetMap](https://openstreetmap.org/) – Veröff. u. [ODbL](https://www.odbl.org/) | Kartenausschnitt oben rechts: © [Bundesamt für Naturschutz](https://www.bfn.de/) (BfN) 2025]

Für das Windparkprojekt Görzhäuser Hof gilt Ähnliches wie für das Windparkprojekt Treisbacher Hardt: In einem Genehmigungsverfahren über das Projekt isoliert nach den Prämissen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu befinden, mithin für VRG 3128 und die konkreten Planungen die Gültigkeit der Bestimmungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 WindBG ohne weitere Prüfung zu unterstellen, unterliefe maßgebende Urteile des Europäischen Gerichtshofs und der deutschen Rechtsprechung zu den Schutzgebietsstatuten von Natura 2000. Stichworte: Verschlechterungsverbot, Einwirkungsverbot, Verbot von Summationswirkungen.

Im Falle Görzhäuser Hof käme noch hinzu, dass die Firma Krug Energie, aber auch der Windkraftprojektierer UKA Meißen im November 2017 ihre fortgeschrittenen Planungen zur Errichtung von mehreren Windkraftanlagen in VRG 3128 jeweils nach mehreren Jahren aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen zurückzogen, mithin ein Genehmigungsverfahren via § 6 WindBG zuvor bereits bekannte arten- und naturschutzrechtliche Hemmnisse – möglicherweise mit Ausschlusswirkung – im Nachhinein zu unterlaufen drohte.

Für die Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus gilt bezogen auf konkrete Planungen in VRG 3128 grundsätzlich ebenfalls das oben unter Punkt Zweitens Gesagte. Die Prüfung auf kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen) ist in einem Genehmigungsverfahren aufgrund der geschilderten Sachverhalte zwingend vorzunehmen. Im Falle der Anhang II-Art Mopsfledermaus kommt erschwerend die Gefährdungs-/Barrierewirkung im Anflug auf die Winterquartiere Bunker Marbach Nord und Süd hinzu. Gegeben ist bereits die „bloße Wahrscheinlichkeit“ (EuGH, C-127/02, Rz. 41), dass das Windparkprojekt auf die Art und somit auf FFH 5017-305 erheblich beeinträchtigende Wirkungen zeitigen wird. In Summation zur derzeit in starkem Rückgang befindlichen Populationsgröße der Mopsfledermaus vor Ort bedeutete dies schwerwiegende, möglicherweise irreversible Folgen für das Vorkommen der Art.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mai	36	29-35	37				
Juni	45			33			
Juli							12
August I	52	29	52	33	17	17	
- II						4	
September						11	

Tab.: Wochenstube der Mopsfledermaus in Elmshausen – ausfliegende Tiere nach Monat und Jahr.

Quelle: Simon & Widdig 2024 [4]

Die Populationsgröße der Wochenstubenkolonie Elmshausen wurde im Rahmen von Ausflugszählungen zur Grunddatenerhebung für FFH 5017-305 [1] aus dem Jahr 2009 mit etwa 46 adulten Weibchen ermittelt. Gleichzeitig wurde dort ein Schwellenwert von 33 Weibchen benannt, unter den die Koloniegröße nicht absinken darf und ab dem der Erhaltungszustand der Art intensiv zu überprüfen ist. Nach aktuellen Erfassungsdaten [4], wiedergegeben in vorstehender Tabelle, war die Populationsgröße im Juni 2017 (45 adulte Weibchen) in etwa so groß, wie anlässlich von Ausflugszählungen zehn Jahre zuvor im Juli 2007 registriert (46 adulte Weibchen).

Ähnlich hoch wie bei Ausweisung des FFH-Gebiets sahen die Zahlen auch im Jahr 2019 aus. In 2018 und 2020 hingegen waren geringere Koloniegrößen zu verzeichnen, doch fielen diese nicht unter den für die Mopsfledermaus vor Ort festgelegten Schwellenwert von 33 Weibchen. Erst in den Jahren 2021 bis 2023 kam es zu einer signifikanten Verringerung der Population. Diese fiel nun, ohne dass gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Ursachen bestehen [6], auf etwa die Hälfte des Schwellenwerts, ab dem der Erhaltungszustand der Art intensiv zu überprüfen ist, mit nach 2022 weiter abnehmender Tendenz.

2023 schließlich war demnach die Population auf ganze 12 Tiere geschrumpft, somit gegenüber dem Jahr 2009 um 74 Prozent zurückgegangen. Ohne weiteren intensiven Überprüfungen über die Populationsgröße der Mopsfledermaus gestaltete sich ein Verlust nur einiger weniger Individuen durch einen Windpark Görzhäuser Hof daher als bestandsgefährdend für die Art. Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren setzt daher zwingend eine intensive Überprüfung des Erhaltungszustands der Art im FFH-Gebiet 5017-305 voraus.

3. August 2025

REFERENZIERTE LITERATUR:

- [1] Simon & Widdig (2009): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“. Endbericht. (Stand: 05.06.2009.) Karte 2: Verbreitung und Habitate der Anhang-II-Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. (Stand: März 2009.) Karte 3: Verbreitung der Anhang-IV-Arten und Waldstrukturtypen. (Stand: März 2009). Auftraggeber: Regierungspräsidium Gießen. Marburg, 2009.
- [2] Teilregionalplan Energie Mittelhessen (2021): Steckbriefe. Verbleibende mögliche Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) gemäß Karte 14. Gießen, Januar 2021. URL: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-07/trpem_2016_2020_steckbriefe_vrg_we.pdf
- [3] Simon & Widdig (2021): B 252/62 Ortsumgehung Münchhausen – Wetter – Lahntal. Jahresbericht 2020: Monitoring – Bechsteinfledermaus. Auftraggeber: Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement. Marburg, November 2021; Simon & Widdig (2023): B 252/62 Ortsumgehung Münchhausen – Wetter – Lahntal. Jahresbericht 2022: Monitoring – Bechsteinfledermaus. Auftraggeber: Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement. Marburg, September 2023.
- [4] Simon & Widdig (2019): Wochenstubenquartier der Mopsfledermaus in Dautphetal-Elmshausen. Sommerliche Kontrollen nach der Sanierung der Ostfassade des Wohnhauses auf dem Rittergut in Elmshausen in den Jahren

2017 und 2018. Auftraggeber: Landkreis Marburg-Biedenkopf. Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz. Marburg, April 2019; Simon & Widdig (2024): Wochenstubenquartier der Mopsfledermaus in Dautphetal-Elmshausen. Sommerliche Kontrollen nach der Sanierung der Westfassade des Wohnhauses auf dem Rittergut in Elmshausen. Zusammenstellung der Daten der Jahre 2019–2023. Auftraggeber: Landkreis Marburg-Biedenkopf. Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz. Marburg, April 2024.

- [5] BI Rettet den Wollenberg (2018): Erfassungen zur Avifauna im Bereich Wollenberg 2014–2018. Ausgewählte Großvogelarten. Wetter (Hess.), Januar 2018. URL:
<https://bi-wollenberg.org/wp-content/uploads/2019/02/Avifauna-2014-2018.pdf>
- [6] [Scheele, Jürgen] (2024): Mopsfledermaus: Populationsgröße ist derzeit ungewiss. 10. Mai 2024. URL:
<https://bi-wollenberg.org/?p=1799>